

NR. 1018 | 18. JULI 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Master-
Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht
an der Juristischen Fakultät der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 02.07.2014

**Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht an der
Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 2. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 14 Art und Umfang der Master -Prüfung
- § 15 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 19 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht. Der Master-Studiengang ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 Abs. 2 HG NW.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet. Durch die Vermittlung und Aktualisierung wissenschaftlicher Kompetenzen werden die Schlüsselqualifikationen für die Berufsfelder erworben bzw. vertieft. Den Studierenden sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu ihrer praktischen Umsetzung in einem nach Absatz 3 ausgerichteten Beruf befähigt werden.
- (3) Die Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen liegen in der Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den einschlägigen Rechtsabteilungen verschiedener Unternehmen, Berufs- und Interessenverbänden sowie der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Kartell- und Finanzbehörden).
- (4) Für die Teilnahme am Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht sind Beiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Juristische Fakultät den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht kann zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs im Umfang von 240 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt. Hierzu zählen insb. die Erste Prüfung bzw. das Erste Juristische Staatsexamen sowie ein Diplom.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CPs notwendig, ist eine Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht nicht möglich.

- (5) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 12) auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (6) Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie müssen folgende Dokumente enthalten:
 1. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Zeugnis über den Hochschulabschluss nach Absatz 1, und
 4. Nachweis(e) über die Berufserfahrung nach Absatz 2.

Bewerbungsunterlagen, die nicht frist- und/oder formgerecht eingegangen sind, werden bei der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt.

- (7) Für jedes Studienjahr werden 40 Studierende zugelassen. Ungeachtet von Absatz 8 soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Studierenden mit rechts- und wirtschaftswissenschaftlich-geprägtem Erststudium geachtet werden.
- (8) Sofern die Anzahl der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, trifft der Prüfungsausschuss eine Auswahlentscheidung in Form einer Rangfolge. Diese bemisst sich primär nach der Gesamtdurchschnittsnote des ersten Studienabschlusses. Das Votum erfolgt unter Berücksichtigung der Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber. Besonders langjährige und einschlägige Berufserfahrung kann in Ausnahmefällen zu einer Überkompensation der Gesamtdurchschnittsnote führen. Gleiches gilt für solche Studierende, die erfolgreich die Prüfung zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer abgelegt, das Assessorexamen oder eine Master-Prüfung absolviert haben oder promoviert sind.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 CP auf die in Absatz 1 geforderten 240 CP anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)

- (1) Das Studium hat einen Umfang von 60 CP. Für Studierende, die das Studium berufs begleitend studieren, beträgt die Studiendauer 3 Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus sieben Modulen im Umfang von 45 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 15 CP.

Folgende Module werden angeboten:

1. Modul 1: Unternehmensrecht, Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht;
 2. Modul 2: Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Energiekartellrecht;
 3. Modul 3: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Privatisierungs- und Vergaberecht, Europäisches Wirtschaftsrecht;
 4. Modul 4: Allgemeines Steuerrecht, Rechtsschutz in Steuersachen, Steuerstrafrecht;
 5. Modul 5: Einkommensteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Finanzbuchhaltung, Bilanz- und Bilanzsteuerrecht;
 6. Modul 6: Internationales Steuerrecht I, Internationales Steuerrecht II, Europäisches Steuerrecht;
 7. Modul 7: Verbrauch- und Verkehrsteuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 bewertet.
- (5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 25 Zeitstunden.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
- Vorlesung mit integrierten Fall- und Praxisübungen sowie Gruppendiskussion
 - Eine Exkursion zum Finanzgericht
 - Eine simulierte Gerichtsverhandlung
- (7) In Vorlesungen mit integrierten Fall- und Praxisübungen werden die Gegenstände des Faches zunächst systematisch im Gesamtzusammenhang und später exemplarisch dargestellt und anhand von Fall- und Praxisübungen vor dem Hintergrund konkreter Beispiele vertieft. Im Rahmen der Gruppendiskussion werden die Studierenden aktiv in den Ablauf der Lehrveranstaltung mittels Wortbeiträgen eingebunden.

- (8) Die Exkursion bietet die Gelegenheit, die Abläufe an einem Finanzgericht im Rahmen eines persönlichen Besuchs inklusive einer intensiven Einweisung persönlich kennenzulernen und Rechtsprechung aktiv mitzerleben. Sie dient damit auch der Veranschaulichung von Lehrinhalten.
- (9) Eine simulierte Gerichtsverhandlung gibt den Studierenden die Möglichkeit, sich selbst in die Rolle der Prozessparteien zu begeben. Nach der rechtlichen Würdigung des ausgegebenen Sachverhalts werden die entsprechenden Positionen vor dem Gericht und der gegnerischen Prozesspartei in Form von Diskursen und Plädoyers vertreten.
- (10) Kann eine der Lehrveranstaltungen aus Krankheits- oder sonstigen wichtigen Gründen von der Fakultät nicht angeboten werden, so kann der Prüfungsausschuss (§ 12) die Veranstaltungsleitung einer anderen Person übertragen oder diese Veranstaltung durch eine andere ersetzen. Die Änderung ist hochschulöffentlich durch Aushang sowie den Studierenden in angemessener Form bekannt zu machen.
- (11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten Modul(teil)prüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit und sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und fünf Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der

Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) Die Module eins, zwei, fünf, sechs und sieben werden mit einer modulumfangenden Prüfungsleistung abgeschlossen. Diese besteht bei den Modulen eins, fünf und sechs aus einer Klausur. In den Modulen zwei und sieben müssen die Studierenden eine mündliche Prüfungsleistung erbringen.
- (6) Die Module drei und vier werden mit jeweils zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen. Diese bestehen aus Klausuren. Es wird nur eine Modulnote ausgewiesen, die aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten besteht.

§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen auf elektronischem Weg beim Prüfungsausschuss drei Wochen vor der Prüfung.
- (3) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Ausgezeichnet	=	18-16 Punkte
Sehr Gut	=	15-13 Punkte
Gut	=	12-10 Punkte
Befriedigend	=	9-7 Punkte
Ausreichend	=	6-4 Punkte
Mangelhaft	=	3-1 Punkte
Ungenügend	=	0 Punkte

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfer/innen mindestens mit der Note „Ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die

Bewertungen um mindestens 6 Punkte ab oder lautet eine Bewertung „Mangelhaft“ oder schlechter, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.

§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Studienjahres abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer (Wiederholungs)Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs gemäß § 5 Abs. 4 angeboten werden. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote „Ausreichend“ (4 Punkte) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Ergänzungsprüfung wird nicht auf die Wiederholungsversuche nach Absatz 1 angerechnet. Für Ergänzungsprüfungen können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „Mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen

Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Steuerrecht nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das

International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden dessen Stellvertretung und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Studienberatung bedienen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 12 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

- allen erfolgreich absolvierten Modulen gemäß Studienplan und
- der Master-Arbeit.

§ 15 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Masterstudiengang zugelassen ist und die fälligen Beiträge entrichtet hat,
 - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,

- sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 15 CP erworben.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Juristischen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu drei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Master-Arbeit kann in deutscher Sprache verfasst werden.

§ 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 6 Punkten oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“ oder schlechter, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten bestimmt.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf 14 Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann bei einer Gesamtbewertung von „mangelhaft“ oder schlechter einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Nichtbestehens vor dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen, ob sie oder er von dem Wiederholungsversuch Gebrauch machen möchte.
- (2) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens ein Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde oder als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet gilt.

§ 19 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel (gewichtet mit den CP) der Noten der sieben Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit. Dabei gehen die gewichteten Modulnoten mit 70 % und die Note der Masterarbeit mit 30 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen am Maßstab der Gesamtnote richtet sich nach folgendem Schema und ist an den jeweiligen CP des Moduls orientiert:

Modulnummer	Faktor
Modul 1	6/45
Modul 2	5/45

Modul 3	Teilprüfung 1 (3/45)	8/45
	Teilprüfung 2 (5/45)	
Modul 4	Teilprüfung 1 (5/45)	7/45
	Teilprüfung 2 (2/45)	
Modul 5		9/45
Modul 6		5/45
Modul 7		5/45

(3) Die Gesamtnote errechnet sich nach folgendem Verfahren:

1. Multiplikation der Modulnoten mit dem Faktor des entsprechenden Moduls nach Absatz 2,
2. Addition der unter 1. errechneten Werte,
3. Multiplikation der unter 2. errechneten Summe mit dem Faktor 0,7,
4. Multiplikation der Note der Masterarbeit mit dem Faktor 0,3,
5. Die errechneten Werte für die Modulnoten und die Masterarbeit werden addiert. Bei der Ermittlung des Wertes ist die Punktzahl bei einer Überschreitung der in § 7 Absatz 1 genannten Punktzahlen um bis 0,499 auf die geringere Punktzahl ab-, bei einer Überschreitung der in § 7 Absatz 1 genannten Punktzahlen um mindestens 0,5 auf die höhere Punktzahl aufzurunden.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde oder als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Transcript of Records. In das Transcript of Records ist die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Transcript of Records der Master-Prüfung erhält die die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristischen Fakultät versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21 Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 30.04.2014.

Bochum, den 2. Juli 2014

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Steuerrecht

Studienplan				
KN	Modultitel/enthaltene Lehrveranstaltungen	ECTS	Studiensemester (StSem)	Modulabschluss-/teilprüfung
01	Privates Wirtschaftsrecht I	6		
	Unternehmensrecht		I.	I. StSem / schriftlich
	Kapitalmarktrecht		I.	
	Insolvenzrecht		I.	
02	Privates Wirtschaftsrecht II	5		
	Deutsches und Europäisches Energiekartellrecht		2.	2. StSem / mündlich
			2.	
03	Öffentliches Wirtschaftsrecht	8		
	Wirtschaftsverwaltungsrecht		I.	I. StSem / schriftlich
	Privatisierungs- und Vergaberecht		2.	2. StSem / schriftlich
	Europäisches Wirtschaftsrecht		2.	
04	Steuerrecht I	7		
	Allgemeines Steuerrecht		I.	I. StSem / schriftlich
	Rechtsschutz in Steuersachen		I.	
	Steuerstrafrecht		2.	2. StSem / schriftlich
05	Steuerrecht II	9		
	Einkommensteuerrecht		I.	2. StSem / schriftlich
	Unternehmensteuerrecht		2.	
	Finanzbuchhaltung		Beginn des I.	
	Bilanz- und Bilanzsteuerrecht		I.	
06	Steuerrecht III	5		
	Internationales Steuerrecht I		I.	2. StSem / schriftlich
	Internationales Steuerrecht II		2.	
	Europäisches Steuerrecht		2.	
07	Steuerrecht IV	5		
	Verbrauch- und Verkehrsteuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht		2.	2. StSem / mündlich
	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht		2.	
--	Masterarbeit	15	3.	
		60		